



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Geschäftsstelle der Konferenz  
der Obersten Landessozialbehörden  
c/o MASGFF  
z. H. Herrn Gerhard Vogt  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

*N 14/14*

Rheinland - Pfalz  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Familie und Frauen

Eing. 11. APR. 2011

Abl. *64* Ab.Nr. ....

REFERAT IVc 2  
BEARBEITET VON Herr Bungartz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 228 99 527-4321  
FAX +49 228 99 527-1195  
E-MAIL poststelle@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.bund.de

Bonn, 7. April 2011

## Abzweigung Kindergeld

Sehr geehrter Herr Vogt,

hiermit entspreche ich der Bitte der KOLS, zur Frage der Abzweigung von Kindergeld für ein volljähriges behindertes Kind zugunsten eines Trägers der Sozialhilfe Stellung zu nehmen.

Obwohl die Rechtslage zu dieser Frage im Wesentlichen durch die Rechtsprechung geklärt ist, gehen Teile der Sozialhilfepraxis offensichtlich infolge der neueren Urteile des Bundesfinanzhofes zu § 74 Einkommenssteuergesetz (Urteile vom 17.12.2008, Aktenzeichen III R 6/07 und vom 09.02.2009, Aktenzeichen III R 37/07) von einer neuen Rechtslage bezüglich der Möglichkeit einer großzügigeren Abzweigung des Kindergeldes durch einen entsprechenden Antrag des Sozialhilfeträgers aus und stellen vermehrt den Antrag an die Kindergeldkasse, das Kindergeld zwecks Anrechnung bei der Sozialhilfegewährung unmittelbar an das Sozialamt zu zahlen.

Dieser Auffassung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber weder § 74 EStG noch die §§ 43 Abs. 2 und 94 Abs. 2 im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geändert hat. Mit den beiden sozialhilferechtlichen Vorschriften hat der Gesetzgeber eine klare Entscheidung getroffen, dass die Heranziehung von grundsätzlich unterhaltsverpflichteten Eltern zu den nicht unerheblichen Aufwendungen eines Sozialhilfeträgers für Leistungen an volljährige behinderte Kinder im Regelfall auf 31 € (Wert in 2011) begrenzt bleiben soll. An diese Grundentscheidung des Sozialhilfegesetzgebers ist der Träger der Sozialhilfe als zuständige Leis-

tungsbehörde gebunden. Er ist gehalten, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob ein eventueller Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 EStG mit dieser Grundentscheidung in Übereinstimmung steht. Auch die Familienkasse hat bei einer evtl. Antragstellung eines Trägers der Sozialhilfe auf Abzweigung des Kindergeldes im Rahmen des § 74 EStG diese Grundentscheidung des Gesetzgebers bei der von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, so dass im Regelfall der Antrag auf Abzweigung abzulehnen sein wird.

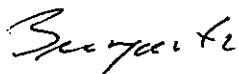
Eine Abzweigung kann in Betracht kommen, wenn, wie in einem der o. g. genannten BFH-Urteile, der Kindergeldberechtigte selbst Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff. SGB XII erhält und in diesem Zusammenhang deutlich macht, dass er zu jeglichen Unterhaltsleistungen außer Stande ist. Mit der neueren BFH-Rechtsprechung ist somit kein Wandel für die Anwendbarkeit von § 74 EStG vorgenommen worden. Der BFH hat vielmehr die bestehende Rechtslage konkretisiert.

Gerade bei den in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern lebenden volljährigen behinderten Kindern kann darüber hinaus im Regelfall davon ausgegangen werden, dass Eltern Aufwendungen in erheblicher Höhe, zum Beispiel für gemeinsame Unternehmungen und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für Fahrten zu Ärzten und Therapien für nicht erstattungsfähige notwendige Medikamente, Geschenken und vielem mehr tragen, so dass eine Abzweigung nicht in Betracht kommt.

Zur weiteren Information füge ich als Anlage das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) an das Bundeszentralamt für Steuern bei, in dem die Problematik aus dem Blickwinkel des § 74 EStG angesprochen wird. Auch das BMF hat in seinem Schreiben deutlich gemacht, dass das Kindergeld den Eltern nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bungartz



Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Bundeszentralamt für Steuern  
- Referat St II 2 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Stefan Bering

REFERAT/PROJEKT IV D 4

TEL +49 (0) 30 18 682-24 07 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882407

E-MAIL [Stefan.Bering@bmf.bund.de](mailto:Stefan.Bering@bmf.bund.de)

DATUM 18. März 2011

BETREFF **Situation beim Kindergeld für volljährige behinderte Kinder**

ANLAGEN 1 Anlage

GZ **IV C 4 - S 2486/10/10003**

DOK **2011/0237652**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Schroeder,

vielen Dank für Ihre Berichte zu den vermehrt auftretenden Fällen, in denen Sozialämter das Kindergeld, das für behinderte volljährige Kinder gezahlt wird, im Gegenzug für die ebenfalls gewährten Sozialleistungen beanspruchen. Ich bitte Sie, zur Frage der Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt die aus der Anlage ersichtliche, zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmte Auffassung zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Bering

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Stand 17.03.11

## **Situation beim Kindergeld für volljährige behinderte Kinder**

Die Familie steht unter besonderem Schutz des Staates. Das ist eine verfassungsrechtlich garantierte Position, die ihren Niederschlag letztlich auch im Steuer- und Sozialrecht findet. Dazu gehört auch, dass Aufwendungen, die wegen des Unterhalts, der Betreuung, der Erziehung und der Ausbildung der Kinder entstehen, in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Familie mit zu berücksichtigen sind. Deshalb unterstützt der Staat Familien mit der Zahlung von Kindergeld. Das Kindergeld soll helfen, die finanziellen Belastungen der Eltern auszugleichen. Kinder werden maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden. Behinderte Kinder werden unter bestimmten Voraussetzungen ohne Altersbeschränkung berücksichtigt. Sind behinderte Kinder nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten, stehen ihnen Sozialleistungen zu. Die Sozialleistungen sichern dann den Unterhalt des Kindes, das Kindergeld entlastet die Eltern.

In jüngster Zeit mehren sich die Fälle, in denen einzelne Sozialämter das Kindergeld, das für behinderte volljährige Kinder gezahlt wird, im Gegenzug für die ebenfalls gewährten Sozialleistungen beanspruchen. Häufig sind dies Fälle, in denen sich engagierte Eltern um ihre schwerstbehinderten Kinder zu Hause kümmern und ihre Kinder nicht in Einrichtungen versorgen lassen. Die Ämter berufen sich auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Die aufgrund der Beanspruchung des Kindergeldes eingeleiteten Verfahren beschäftigen Sozialämter, Familienkassen, Gerichte und vor allem auch die Eltern. Abgefragt werden Aufwendungen für die Betreuung der behinderten Kinder. Geprüft werden die Voraussetzungen für eine „Abzweigung“ des Kindergeldes an das Sozialamt. Dann, wenn den Eltern durch die Betreuung ihrer behinderten Kinder Aufwand entstanden ist, muss ihnen das Kindergeld belassen werden. Allein die flächendeckende Abfrage mancher Sozialämter hat in den letzten Wochen bei den betroffenen Eltern für erhebliche Unruhe gesorgt.

Die Bundesregierung sieht diese sich verstärkende Tendenz in der Verwaltungspraxis der Sozialämter, bei den Familienkassen das Kindergeld für volljährige behinderte Kinder zu beantragen, mit Sorge. Denn der Gesetzgeber hat seine Grundentscheidung in dieser Frage nicht geändert. Rechtlich zutreffend ist, dass die Sozialämter nur in den Fällen das Kindergeld für behinderte Kinder, die bei ihren Eltern leben und Grundsicherung beziehen, über einen so genannten „Abzweigungsantrag“ beanspruchen können, in denen die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen. Kindergeld wird von der Familienkasse festgesetzt und an die Eltern ausgezahlt. Ausnahmsweise kann es - wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommen - auf entsprechenden Antrag auch an eine Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt - wie z. B. das Sozialamt. Über den Antrag des Sozialamtes entscheidet die Familienkasse. Die Regelung dient dem Zweck, das Kindergeld rasch und unbürokratisch demjenigen zugute kommen zu lassen, dem die Unterhaltskosten tatsächlich zur Last fallen. Die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes

(Urteile vom 17. Dezember 2008 - III R 6/07 - und vom 9. Februar 2009 - III R 37/07) erleichtert die Entscheidung zugunsten der Sozialämter in den berechtigten Fällen. Erleichterung bedeutet aber nicht, dass nunmehr alle Eltern mit behinderten Kindern diesem Verfahren ausgesetzt werden müssen. So kann eine Abzweigung in Betracht kommen, wenn der Kindergeldberechtigte selbst Grundversicherungsleistungen nach § 41 ff. SGB XII erhält und in diesem Zusammenhang deutlich wird, dass er zu jeglicher Unterhaltsleistung außer Stande ist.

Die Familienkassen haben jedoch zu prüfen, ob und in welcher Höhe den Kindergeldberechtigten Aufwendungen für ihre Kinder entstanden sind, die über den mit den Sozialleistungen abgedeckten Bedarf hinausgehen. Die Kindergeldberechtigten müssen sich zu den Aufwendungen erklären und im Zweifelsfall auch Nachweise vorlegen. Allerdings kann dann, wenn Eltern ihre behinderten Kinder zu Hause betreuen, davon ausgegangen werden, dass damit auch erhebliche finanzielle Belastungen verbunden sind.

Gerade den in häuslicher Gemeinschaft mit ihren volljährigen behinderten Kindern zusammenlebenden Eltern darf das Kindergeld nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Im konkreten Einzelfall müssen die Familienkassen die Höhe der Unterhaltsleistungen des Kindergeldberechtigten ermitteln und mit dem Kindergeld vergleichen. Da den Eltern auch ein Entscheidungsspielraum über die Verwendung der ihnen überlassenen Mittel eingeräumt werden muss, sind sämtliche Kosten, die den Kindergeldberechtigten in direktem Zusammenhang mit ihren behinderten Kindern entstehen, bei der Ermittlung der Unterhaltsaufwendungen zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel Aufwendungen für Urlaub, gemeinsame Unternehmungen und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für Fahrten zu Ärzten und Therapien, für nicht erstattungsfähige notwendige Medikamente, Geschenke und andere Sachleistungen. Werden die Aufwendungen entsprechend glaubhaft gemacht und übersteigen die Unterhaltsleistungen das anteilige Kindergeld, kommt eine Abzweigung nicht in Betracht. Leistet der Kindergeldberechtigte regelmäßig geringeren Unterhalt als das anteilige Kindergeld, ist nur der Unterschiedsbetrag an den Sozialleistungsträger abzuzweigen (entsprechend DA-FamEStG 74.1.5 Absatz 3 Satz 3).